

Gedanken

über

einige wichtige Fragen

- 1. Ueber die Rechte der verschiedenen Regierungsformen und deren Regenten, und ob die französische Revolus tion als Gesezwidrig anzusehen sei ?
- 2. Ueber bie Rothwendigkeit bes Abets, als ber erften Sauten eines veften Staates.
- 3. Do ber reducirte Theil der Armee bem Staate mehr Bortheil fchaffe ?
- 4. Ob Sefeze, die aufs hochste verfeinert find, hinreis chen, wenn nicht auch der Willeuhr des Richters, auf die möglichste Art, gefesselt wird?

augeeignet

bes Konigl. Preufischen Generalmajors

Serrn von Bisch offswerder Sochwohlgebohren

0 0 m

einem Freunde ber Wahrheit.

Mizi Ozviketen 1792.

modu a do co

nodå

einige wichtige Fragen

- 3. Hober ble, Redite bor, verificenen Recienmos runne und deren Regenten, und bo die frangonische Rovoner tion als Gestehricht augaschen fet ?
- g, theser die Rothroendigkeit des Akers, als der erstern Cauren eines peffen Gta

के 20 है। हैंडर, रोह रोहन, reens nid रोह, गर्ड, होता है।

The Statistics and County 3

des Konigl, Preufichen Generalmajors

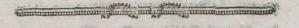
Beren von Blichoffswerder

nordadoplidaninuct

einem Freunde ber Babrheit,

Misi Osvikeien 1703,

£401



felden verh veudig filekendin anderveitigenehilfigien und Berechtlieme febr feiche verden folgen jasten.

Erfte Auflosung.

hungen ber ber Chfebencu Besgierungsformen ber Lan-

Die französische Revolution giebt die Beranlassung um die Berhaltniße in jeder Regierungsform zwischen dem gebierhenden und gehorchenden Theil, aus der ersten Entstehung nach philosophischen Grundsägen festzusezen, wenn die Frage entstehet:

ob die bisherige Regierungsform, von einem ober bem andern Theil, ober burch die meisten Stims men abgeandert werden konne?

Die Geschichten der Lander besagen ihre ersten Ents stehungen; um aber nicht in jede besonders dringen zu dürfen, und gleich wohl alle Falle zu faßen, aus welchen jene Verhaltnisse zu beurrheilen sind, wird die Entstehung aller nur möglichen Arten von Regierungsformen vorausgesett, und ben jeder werden die ersten A 2 Pflicht Pflichten und Verbindlichkeiten bestimmt, aus welschen fich burch Schlufe der Vernunft, die aus bensfelben nothwendig fließenden anderweitigen Pflichten und Gerechtsame sehr leicht werden folgern laffen.

Die nach den Geschichten der erften Barbaren voer auch nachherigen Christen, bekannten Entsteshungen ber verschiedenen Regierungsformen ber Lansber, sind geschehen

I. Entweder daß einzelne Personen, oder zerstreus te Familien, oder große Hausen von Menschen, oder nach dem Beyspiel Grichenlands, Athen mit andern Städten, wider die Angrisse der Perser ze. die Bundesgenossen der Schweiz ze. überein gekommen sind, einander im Nothsall Sicherheit gegen auswärtige Angrisse zu leisten, und hier haben sie den Austrag gemacht, erstelich entweder allen und jeden, oder zweitens einigen unter sich entweder auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit, oder aber drittens einer Person allein entweder so lange es ihnen gefällt, oder so lange diese lebt, oder auf seine Erben zugleich, oder

II. baß

II. daß fie foldes einer fremden Macht aufgetragen, oder

III. daß fie von einer fremden Dacht betrieget, und unter das Gefes gezogen worden.

Hannten Major Domus derer Herzoge, Fürsten, und dererjenigen, welche zuerst zu Anführern und Vertheidigern ihrer Sicherheit, gewählt wurden, oder aus eigner Macht ihre Gewalt verstärkten. In einer oder der andern Art gründet sich die wesentliche Verbindung der Länder und ihr erstes Dasein.

Da in benen erften zwen Fallen es zwar auf die in denen Aufträgen festgesezten Bestimmungen der Berhaltniße ankommt, aus welchen Pflicht und Sesborfam zu beurtheilen ist, in dem dritten Fall auch gewiß eine dergleichen Festsezung sich deuten lassen wird, so ist aber auch vorauszusezen, daß jene vor Jahrhunderten festgesezten Bestimmungen auf die beutigen Zeiten in den wenigsten Fallen paßen, weil alle Umstände und die ganze Lage der Sache sich ganz abgeandert hat, hier ist der Sie der eigentlichen Fras

de, wer befugt fei, die Beranderungen gur Sicherheit bes Staates nach der Lage der gegenwartigen Umftang be du machen?

If in dem Auftrag ad No. I. und in dem Abetommen ad No. II. nichts bestimmet, wer solche Maagregeln treffen soll, so gehöret in dubio dieses Necht uneingeschränkt demjenigen, welcher die Pflicht übernommen hat, vor die Sichenheit zu sorgen, mithin im ersten Kall denen, welchen der Auftrag gemacht worden ist, und im zweyten Kall demjenigen, welcher hierüber die Verbindlichkeit angenommen hat.

Wer die Pflicht hat vor die Sicherheit, mithin sowohl vor die innere als äußere Sicherheit zu sorgen, der muß auch das Necht haben, alle diejenigen Mitztel zu wählen (wosern solche nicht ausbrücklich bestims met sind) durch welche er die ihm aufgetragene Hauptsabsicht erreichen kann, hieraus folgt, daß er das Necht haben muße in der ihm vorgeschriebenen Urt, außer dem aber nach dem billigsten Maaßstabe, das zur Ershaltung der erforderlichen Sicherheit nörhige Geld zu verlangen, in dieser Albsicht vor den besten Wohlsstand des Landes, und vor die innere Nuhe zu sorgen, alte

Bohlstande, und der innern Ruhe widersprechende Geses abzuschaffen, und bessere Einrichtungen zu tress sen, ohne die Beistimmungen des Bolks (den Kall ausgenommen, wo das Bolk selbst regieret) zu erfordern, weil oft Umstände die Verschwiegenheit der Sas de nothwendig machen, und weil nicht die Mehrheit unvernünftigen, unerfahrnen, und nicht geübten Stimmen, sondern die Klugheit, schiestliche Maaß, regeln zu beurtheilen weiß, weiter geht diese ihre Pflicht, folglich auch ihre Rechte nicht, als nur daß dieser Endzweck erreichet werde, sonst wäre die Ueberetretung vorhanden, welche hinlänglichen Grund abges ben würde, den ersten Vertrag aufzugeben.

In dem dritten Fall scheinet es nach der Mennung des ersten Lehrers des Bolkerrechts, des Grotii, daß denen Eroberern durch das Necht der Wafen, weit mehr Sewalt als denen erstern einzuräumen wäre, dessen mächtigen Autorität gefolget wird.

Folgende Grunde sprechen vor das Segentheil, daß nehmlich auch in diesem Fall dieser Eroberer nicht mehr Gewalt habe. Ein Souverain soll nach der alle 21 4 gemeis

gemeinen Meinung uneingeschränkt handeln tonnen, da diese Gewalt demseiben nur in Unsehung des Bolts zustehen soll, mit welchen er keine Verträge gemacht hat, so muß die Wahrheit dieses Sazes erforschet werden.

been, weil ofe Umfflinde bie Verschwiegenheir ber Sas

3ft es gewiß, baß jedes Umt Pflichten habe, welche aus dem Begriffe des Gegenstandes, mithin aus naturlichen und gottlichen Gefegen fliegen, und bat bas Bluck ber Baffen die Unfpruche begunftiget, und demfelben den Befig und das 2imt der Regents Schaft gleichsam zugestanden, so ift auch diefer zu allen bemjenigen verbunden, welches bas Berhaltniß und ber Begriff von einem Regenten und von einem Staate erfordert, fo wie aber bas Befen eines jeden Dinges, welches bie Borfebung bem Menschen gum Gebrauch überlagt, die Grengen festfegt, wie weit und auf was fur eine Urt und Beife folches genuzet werden burfe, und fo wie ber Menich feinen Korper. feine Glieber, fein ganges Sab und Guth, fein Bieb und alles, mas er befiget, ju feinem andern Endzweck gebrauchen darf, als wozu die Borfehung diefes alles geschaffen hat, weil er fonft feine Pflichten nicht nach

dem wesentlichen Endzweck der Sache, ausüben, sons dern diese Rechte gegen die Natur derseiben benuzen, solglich den wahren Genuß mißbrauchen würde, eben so würde der Monarch wider das Wesen und wider die Natur des Staates, besonders aber wider das ausdrückliche göttliche Wort der heiligen Schrift handeln, wenn derseibe wider die Regeln, welche aus diesem Umt als Kolgen fließen, etwas unternehmen, und ein erobertes Land zu einer andern Absicht gebrauchen, und es ohne jene wahren Negeln regieren wollte, als wozu und warum die ersten Verbindungen der Staaten geschehen sind, und welche die Vorses hung in dieser Lage, sie zu erobern, zugelassen hat, und sie auch in dieser Verfassung als einen Staat, und folglich als einen glücklichen Staat erhalten will.

Wenn nun eben ausgeführet ift, daß die erste und Hauptabsicht aller Verbindungen der Volker, in ihrer äußern und innern Sicherheit bestehe, so folgt, daß auch der Eroberer sich dieser Pslicht unterzogen habe, als aus welcher nur eben diesenigen Rechte, und nicht mehr demselben zustehen, als denenjenigen, welche ad No. 1 und 2. die Austräge zu Ethaltung der Sie As cherheit

derheit und des Wohlstandes, von dem Volke uneine geschränkt erhalten haben; Es kommt also nicht dar, auf au, aus welcher Ursache die Eroberung geschehen ist, der Besid allein bestimmet schon die Rechte und die Pflichten des Eroberers.

Man glaubt, daß in diesem Kall der Monarch an die alten Privilegia und Vorrechte des Staates, nicht so wie in den erstern zwen Källen gebunden sep, nach den vorausgesezten Grundsägen aber sind sene bende dazu verpstichtet nur in so fern als die ersten Aufträsge solches bestimmen, außer dem aber nur in so fern, als es zu Erhaltung der nachher ausgetragenen Sichersheit gut ist, wenn also ben der Eroberung nichts bestungen worden, so darf der Monarch solche alsdann ausheben, und verändern, wenn dadurch die Sichersheit, der Wohlstand, und das Glücke des Staates besserbestert werden könnte, außer dem aber nicht. Das Eigenthum einzelner Personen bleibt deshalb gessichert, weil nur das Universum beitragen, und eine Entschädigung statt sinden muß.

Das einzige besondere laft fich ben der Eroberung benten, daß der Monarch auch ohne Beistimmung

Bolks, befugt sei, in diesem Reiche die Erbfolge zu bestimmen, benn da das Glücke der Waffen solches nicht einschränket, so muß dieses in dubio um so mehr angenommen werden, als es jeden Staat weit mehr glücklich macht, als die öfteren Thron Beranderrungen,

Es folgt aber auch aus dem Begriff einer vollskommenen Regentschaft, daß ein dergleichen Regent
die Erbfolge auf das weibliche Geschlecht nicht bringen
konne, weil von diesen so wenig eine vollkommene Vertheidigung als Regierung denkbar ist, die doch
durch den Arm, und durch die Gegenwart eines Koniges, und durch sein Bepspiel weit besser erfolgen
kann.

Aus dem Begriff, daß dieser Monarch den Staat nach der vollkommensten Möglichkeit glücklich machen soll, folgt aber auch, daß er solchen nicht dividiren, das ist in tleine Reiche vertheilen durfe, weil schon die altesten Geschichten darthun, wie dergleichen kleisne Reiche der Gefahr am meisten ausgesetzt sind.

Frankreich gehöre nun zu einem oder demandern der angeführten drei Falle, so hat die Regentschaft nach

nach biefer fo allgemeinen Theorie über bie Pflichten und Berlegungen, Die Obliegenheit übernommen und baburd jugleich bas Recht erhalten, welches bort aus bem Begriffe ber innern und außern Giderheit des Staates gefolgert worden, und es ift übrigens aus der Geschichte Franfreichs gewiß, daß die tonias liche Dacht bafelbit nach dem ftrengften Begriffe, fatt finde; In fofern nun ber Ronig diefen Pflichten nachgekommen ift, und bie Rechte zu beren Musfuhrung nicht gemigbrauchet hat, als moruber feine Bemeife vorhanden find, in fo fern hat auch das Bolf feine Bejugnis ihre erften Muftrage guruck gu nehmen, ober bas Benehmen vor einen Diffbrauch ber foniglie den Rechte zu erflaren, folglich fein Recht die Gefes se aufzuheben, welche die innere und außere Rube bea veftigten, ober in biefe Stelle neue gu fchaffen, mare aber wurflich ber Fall bes Digbrauches vorhanden. wie es doch nicht ift, fo wurde die Entscheidung benenjenigen zufommen, auf welche die oberfte Gewalt wieber guruckfallt. Diefe tonnte jebennoch feine ans bere Burfung haben, als, bag bei Ermangelung eis ner naberen Bestimmung nach bem, in Diefem Fall fatt findenden naturlichen Rechte, Die Gerechtfame und COAR

und Pflichken beider Theile badurch geendigt werden, ohne daß sich eine anderweitige Bestrasung denken läßt, welche zwar in Staaten, unter Vilkern aber nur aledenn denkbar ist, um künftig wieder rechtliche Beleidigungen zu hindern; Kindet aber auch der Verligt der Regenschaft auf Seiten dessenigen, der sein Wort gebrochen hat, statt, so bleibt jedoch der übrige Theil der Verbindlichkeiten des Volks bey Kräften, wodurch es denen Erben die Nachfolge in gleichen Nechte zugesichert hat, aus diesen Grundursachen lassen sich die Bestrasungen der Englischen Könige bes urtheilen.

Nach diesen Grundsägen ist diese Nevolution ein Ausbruch der Freiheit, das Volk zerbricht Partheys weise den ersten Vertrag, indem es eigenmächtig eine eigene Constitution errichtet, und dem Könige und seinen Thron-Folgern das Necht einschränkt, welches sie nicht von ihnen, sondern von ihren Vorfahren ers halten haben; sie brechen diesen Vertrag, indem sie den König zwingen seine Nechte aufzugeben, und das für neue anzunehmen, und obgleich der König in dies se Abänderung zu willigen scheinet, so würde er nicht nur wider seine ihm obliegende Pflicht handeln, sons

dern er wurde auch seinen Nachfolgern ihre Rechte, welche sie nicht von ihm, sondern duech das Nicht der Erbfolge besigen, entziehen, konnte auch eine Entsagung vor seine Person nachgegeben werden, so bleibt sie doch in Unsehung der Thron Erben uns würksam.

Aus diesen Regeln allein, find die Verhältniße und die Unternehmungen des Französischen Volks zu beurtheilen, als auf welche sich die Antwort der Prinzen des Thrones, welche auf die Notification der könisglichen Annahme der Constitution erfolget ist, ohns sehlbar gründet.

Zweite Auflösung.

Bei dieser Gelegenheit entstehet auch noch die Frage:

ob es gut fei, in einem Staate die Berfcbiebens beit der Stande aufzuheben, und eine Gleichheit einzuführen, mithin den Abel abzuschaffen?

Mus

Mus ber Entftehung ber verschiedenen Stande, aus ber Fortbauer berfelben, aus benen glucklichen Beges benheiten biefer Ginrichtung, und aus der gegrunde= Deten Furcht vor bem Gegentheil, wird bie Dothwendigfeit biefes Unterschiedes beftatiget; Che Berbindungen in Abficht ber Sicherheit entftanden find, war jede Familie, und ein jeber einzelner Denich Serr vor fich, diefe verbanden fich aber Saufen weife, und diefe Saufen ebenfals wieder, um einander beigue fteben, fie mabiten Unführer und Feldberren, und Diefe oder andere gu ihren Ronigen, oder es erhielten fich die erfteren burch ihr Gluck bei der Burde ber Rinige, und balb überflügelten fie gange Lander,

Bei dem Mangel ber Gefege, und bei beneit barbarifchen Musichweifungen ber Bolfer, reichte ber Urm der Ronige nicht, über fo viel taufend Menfchen su regieren, fo wenig als es auch heut unfern Regens ten walich mare, ohne Statthalters, ohne Regies rungen , ohne Minifters tc. tc. weitlauftige Lander gu beberrichen, ober fie aus ihrer Wildheit in Ordnung ju bringen; Mord, Ungehorfam, Privat . Febben, Selbsthulfe, Bugellofigfeit, Wildher, Beibenthum, and PHILIP

und folglich die größte Unsicherheit herrschte unter dies sen Volkern, und es war nichts nothwendiger als daß die Könige entweder Leute von vorzüglicheren Talensten, wählten, welchen sie gewiße Länderepen als Lehe ne verliehen, wodurch die Majores domus entstans den sind, oder andere davon, zu Herzogen, welche gewiße Distrikte regierten, ernennen, oder andere zu Grasen ansezen mußten, um die Gerechtigkeits. Pfles. ge besorgen, und auf diese Art unvernünftigere Meneschen, durch vernünftigere suhre schen, durch vernünftigere schen anweisen zu laßen.

fich die eifferen durch ibr Blief bei ber Minte- be

Diejenigen, welche wegen ihrer Verbienste Districte erhielten, oder sonft ein Stücke Land zur Wohnung und Bebauung occupiret und solches durch Industrie angebauet oder wohl erweitert haben, gest brauchten Arbeiter oder Dienstbothen, diese heirathesten, erhielten Bohnungen und Aecker von dem Hersten, und so entstanden nach und nach Oorser, oder Nittersize; diese Besizer von dergleichen Oorsern, welche bei Hose oder in dem Umgange der Geistliche keit, welche allein Wissenschaften besaß, profitiret hatsten, breiteten unter ihren Unterthanen mehr Austellsten, breiteten unter ihren Unterthanen mehr Austells

rung aus, erhielten sie in mehr Ordnung und verbesterten ihre Sitten, in Kriegs Zeiten aber waren sie zum Dienst bereit, es war dahero nichts natürlicher als daß ihnen der, Rang vor ihren Unterthanen zugestanden wurde, und mit diesem Rang belohnte der Konig auch die Dienste derzenigen, welche derzleichen dem Staate geleistet haben, oder wenn es schon Riete waren, mit einem noch grösseren Stand, wodurch die Belohnung mit Gelde, dem Staate ersparet wurde.

Diefes ift ber Ursprung des Abels und seiner Forts dauer bis auf unsere Zeiten, und es entsteher die aufs geworffene Frage über bessen Nothwendigkeit?

Wenn der Abel den Rang vor dem gemeinen Haus fen, mithin auch vor seinen Unterthanen behält, und noch durch andre dergleichen Schmeicheleven des Hos fes gereizet und aufgemuntert wird, so sucht derselbe nicht nur aus dieser Ursach, sondern seines eigenen Vortheils wegen, gewiß diesen Vorzug der Personen auch in dem Unterschiede aller seiner Handlungen so wohl des Geistes, als des Herzens, um hierdurch seinen Unterthanen die Erhabenheit über ihnen zu zeis

gen, er eilet feine Unterthanen, welche zu Grfindungen und nuglichen Bemerfungen ungeschicft und nicht genung aufmertfam find, und bie zu wenig in ber Welt gefeben, erfahren, oder gelefen haben, aufzuftaren, ju unterrichten und fie von den wohlthatigen Berord. nungen bes Landes gu übergengen, mithin fie ju guten, treuen, und dem Ronige ergebenen Burgern gu mas den; In der Musficht nach mehr Chre und eines bo. hern Standes, wird ber Mbel außer feinem Jutereffe um ben Borgug unter fich in allen benjenigen Kallen freiten, welche ben Beifall bes Koniges und ber vernünftigen Belt verbienen, die Beurbarung ber Landereien wird mehr ftubiret, und mit mebr Rleiß vervollkommnet, in allen übrigen Bemuhungen ber Wirthfchafts , Rubriquen aber, fo wie in Fabricationen und Erfindungen wird mehr wetgeeifert, wenn nur durch die Aufmertfamteit bes Ronigs, bergleichen Fortidritten geschmeichelt wird, und fie dadurch ihre Festigfeit und Nahrung erhalten; in

Alles dieses hat Einfluß auf die Unterthanen eis ner bergleichen Herrschaft, nicht nur durch die von ders selben getroffenen Einrichtungen, sondern auch selbst durch burch ihr Beispiel nimmt die Rohigkeit und die Wildheit der Unterthanen ab, ihre Sitten werden gebessert, ihre Kenntnisse verseinert, sie aufgeklärt, ihre Bewirthschaftung nach der Art, wie es die Herrschaft anstellt, verbessert und ihre Rubriquen besser benuzet, und so kommt der Anbau der Ländereien weit eher zu seiner Vervollkommnerung, als wenn solches Geseze verordnen oder Prosessores demonstriren, weil der gemeine Mann nicht dasjenige besolgt, was er auch durch Gründe einsieht, sondern dasjenige, wovon er durch die Erfahrung und durch seine Augenüberzeugt wird;

Es fehlt bahero nicht an mannigsaltigen Beispielen, wo die Unterthanen bei Veränderung ihrer Herrschaft von ihrer alten Bewirthschaftung abgegangen
sind, und dem Exempel ihrer neuen Herrschaft, ihren Ubanderungen, und Einrichtungen solgen, und hierdurchihre Nuhungs-Rubriquen empor bringen, so wie dieses die Nachfolge in dem Anbau des Klees, in denen fünstlichen Düngungen in der Fütterung des Nuz-Biehes, in der Ersparung des Holzes, und dergleichen mehr, hinlänglich beweiset;

23 2

Muf biefe Urt ift fein Zweifel, bag jene Diftricte von roben , bummen und unerfahrnen Ginmob. nern, welche in dem außerften Doblen und Rufland wohnen, ihre Berrichaften aber, welche febr viel Gutter besigen, kaum kennen, nicht geschwinder und leiche ter ju ordentlichen und flugen Menfchen gemacht merden fonnten, als wenn jedes Dorf ihre Berrichaft ben fich batte, oder wenn wenigstens ihre Berrichaft von viel Guttern, daselbft wohnte, welches weit mehr als alle Cangel . Redner und Schulmeifters murten murde. Es scheinet also erwiesen zu fein, bag bas Landvolf Borganger in bem Guten haben muffe, um folches beffer einzusehen und nachauahmen, daß aber auch bergleichen Borganger in ihrem Gifer beftanbig erhalten werden muffen, um diefe Zweige, welche unerschopflich find, immer mehr zu erhohen; Da aber ber Staat feis ne Gintunfte auf die Belohnungen bergleichen Borganger erfparen fann, menn berfelbe ben Bleif und die Thatigfeit burch Standes , Erhöhungen aufzus muntern, Gelegenheit findet, fo ift auch felbit aus Diefer Urfache einleuchtend, daß diefer Unterschied der Stande aus doppelten Grunden nothwendig fen, und daß diefer die Grund : Saulen bes Staates ausmache;

Der Abel ist um so nothwendiger, als hierdurch nicht nur die Semuther desselben auf die Seite des Königes gewonnen sind, sondern auch durch diese bei neuen Einrichtungen des Landes, oder bei entstehens den Krieg, das Murren des Volks, weichen es immer an Einsicht fehlt, durch vernünftige Vorstellungen gestillt und sie als treue Bürger erhalten werden können.

Mer follte nicht schon erlebt haben, daß man bet Eroberungen oder bei einem unvorhergesehenen Unsfall eines Landes, zuerst die Großen und den Abel zu gewinnen suche, wohin gewiß alles übrige stimmt.

Es ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, daß dergleichen Herrschaften den Nahmen des Adels suhs ven, weil auch andere Personen diese Kähigkeiten bestigen können; allein, da es doch nothwendig ist, daß solche Männer zum mehreren Eiser und Betrieb imsmer mehr und mehr gereizet und ausgemuntert werden, so ist ausger der Pflicht der Tugend, welche diesen Stand vor andern, wegen besserer Erziehung, und dem Unterricht im Guten, auszeichnen und daher von demselben alles dieses erwarten lassen soll, noch im

23 3

met

mer ein Mittel erforberlich, bamit fie einen Bewesgungs. Grund in der hoffnung größere Borzüge zu erhalten, vor sich sehen, und hieraus ergiebt sich die Wahrheit, wie nüzlich und nothwendig die Beibechaltung des Adels sei, durch welchen, als diejenigen, die dem Staate am meisten zugethan sind, der König die guten Gesinnungen dem einzelnen Bolt einzusiößen und sie zu stimmen, im Stande ist.

Wenn auch der Abel die meisten Mittel besit, seisne Kinder nehft einer edlen Erziehung, als worauf das Slück und Unglück des Staates ruhet, in Künsten und Wissenschaften unterrichten zu lassen, und wenn er darinn besonders Borzüge sucht, um einen höhern Rang zu erhalten, so folgt, daß es gut sei, den Adel allein, bei dem Besize der Land. Büther zu belassen, dessen erwordne Borzüge, durch eine überslüßige Verwielfältigung, nicht gemein zu machen, und hierdurch das gewisse Ansehen desselben nicht zu schwächen, wordurch das Bestreben nach einem dergleichen Rang, gewiss aufhören würde; Die große Menge des Adels ist dem Staate eine Last, nicht zu gedenken, der angesssührten Herabwürdigung desselben, so verliehret auch

der Staat Arbeiter und Runftler, ale welches boch Die Geele des gangen Landlichen Corpers ift, und oh. ne welchen fich fein Stand erhalten fann, es folgt, auch aus diefen Begriffen, wie Berrichafften von vielen Gattern, ber Bervollkemnerung des Staates fchabe tind find. Mi sense licht hin Stande in condition

Es muß dabero die erfte Gorge bes Ronigs fein, dieses Fundament, worauf das ganze Reich rubet, zu befeftigen, mithin deffen Wohlfart, Huffommen, und Bervolltommnerung, burch Erhaltung und Begunftigung deejenigen 2tdels ju befordern, der fich durch Mittel auszeichnet, welche Diefem Endzwed entsprechen.

Sieraus folgt von felbft, wie man allen biefen 216. fichten entgegen handeln murde, wenn der 2fbel durch Unfauf bergleichen Gutter, und burch die Berandes rung ju Cron . Gutter, gefdmacht, und bie Gelegen, beit ihrer Burtfamteit, bemfelben benommen werden follte.

Cin wurffames Mittel ben Abel gu befeftigen, ift Die Ginrichtung ber Lanbichaften in Preufifchen Staas ten, und es verdienet diefe, in aller Art, gute Erfindung, auch in diefer hinficht, aus mehr als einem Grunde, weit mehrere, als die ihr beigelegten Bors züge, wenn vollends beren Rath und Kenntnife bes nuzt werden wollten.

Dehme man im Gegentheil an, daß in einem Diffrict von 20 Meilen, wo jeber bem andern gleich und mo ber Riegent nicht im Stande ift, alle Bers Dienfte mit Geld ju belohnen, feiner berfelben eine auffere Musficht habe, wodurch feine Bemuhungen, feine Tugenden, die Erweiterung feiner Renntniffe, Erfinbungen, und der Unterricht feiner Reben . Menfchen, ober feiner Industrie und Betriebsamfeit, belohnet werden fonnte, fondern daß er gleichwohl wie der bumfte Schuh . Rnecht behandelt wurde, fo ift nichts, was feine Berftands . Rrafte reigen und aufmuntern Bonnte, feine Sabigfeiten erfticken, fein Meben . Denfc bleibt in der Unwiffenheit, und alle Soffnung gur Hufs flarung diefes Dorfe, ober Boles, ift verlohren ; Die dem Menfchen fo gang eigne Chre, lenet beffen Berg und feinen Berftand oft weit mehr, als Beld, fte bringt nach bem Beispiel des Gelehrten, und Golda: tenftandes oft weit ftarfere Burfungen bervor , als alle übrigen Reize, und durch fie wird ber Abel an bas Derg der Ronige gezogen, und ju freien Burgern ge-Schaffen,

schaffen, er ift es auch mehr, als jeder anderer, weif feine liegenden Grunde, die er nicht mit fortnehmen kann, bei Gefahren der Unruhen, am meisten leiden, dem Risico der Beränderung ausgesetz sein, und die Werbindungen seiner weitläuftigen Familie entweder aufhören, oder Schaden leiden würden.

Es war dahero nothwendig, so wie jezt bei uns thätigen Unterthanen, also auch in den erstern Zeitert das Genic zur Bearbeitung der Ländereien aufzules ben; Der zweite König Roms Numa Pompilius hat den Acker. Ban als die erste Beschäftigung des Staas tes dadurch unterstüzet, daß er die eroberten Ländes reien vertheilte, Dörser und Flecken aulegte, und Aussseher bestellte, um die Fleißigen zu belohnen, und die Trägen zu bestrafen, und nie machte sich der Staat ruhmwürdiger, als zu der Zeit, da derselbe seine äusssere Sicherheit darum bevestigte, um die Quellen zum Wohlstande des Staates erweitern, und vervolls kommnern zu können.

In hinsicht auf eine bergleichen nothige Aufmund terung find folgende Worte die Sedanken eines großen Geschichtschreibers: Soll die Bevolkerung dem Staate eine Wohlthat seyn, so muß die Erde dasjenige lies

25 5

ben, womit fich bie Menfchen nabren tonnen. Der Actet : Bau, Diefe Caugamme bes menfchlichen Ge-Schlechtes, Diefe Quelle Des Ueberfluges, ber Gefunds beit . und des unschuldigen Bergnugens, Diefe Erbals terin der Sitten, Diefe Schule aller Engenden, wie ihn Zenophon ichilbert, ber Acter Bau word vorzug. fich in Perfien wie in Egypten geehrt, und fand in beiben Reichen große Ermunterung. Man mußte bem Ronige Rechenschaft ablegen, und ber tohnte Die Rleifigen. In einem Tage im Sabre fpeifete er mit ben Acter , Leuten (Hyde Rel. Perf.); In China fieht man noch jegt ben Raifer an einem gewiffen feierlichen Lage ben Pflug treiben, um baburch feinen Uns terthanen ein Exempel zu geben und vielleicht ift biefe Ceromonie, die unfrittig größeren Rugen bringt, bes Thrones weit wurdiger, als ber größte Theil der übrigen, worinn man die ftolge Pracht ber Ronias. Wurde barzuftellen fucht.

Dritte Auflösung.

Die in denen Hamburger Zeitungen No. 152 uns ter dem Artikel aus dem Brandenburgischen vom 20.

September 1791, eingeruckten Gedanken, veranlaffen und verdienen jest, als zu einer Zeit, da man auf diesen langst gewünschten Grundsag fieget, eine weit bestimmtere Untwort.

Man will entscheiden and geriges San de Hall

Ob jum Benfpiel eine ftebende Armee von 40000 Mann bem Staate mehr Ruzen bring ge, als wenn bei Reduction berfelben

Montirungsstücke mit 3333333 Reichsthaler er-

2. diese 40000 Mann nebst andern 5000 Mens schen an Zugehör, in den Stand geset werden fonnten, ihr eigen Brod zu verdienen, und überdies durch den Unbau der Landerepen und durch starkern Betrieb der Fabriken sich, folgs sich dem Staate Reichthum zu erwerben.

Eine bergleichen Entscheidung nach mahren und solis den Grundsagen, ift gewiß das ersprießlichste Mittel für die Lander, in so fern als es ihre innere und ause sere Sicherheit verftattet.

Da hier von der Wohlfarth des Staates als der eigentlichen und wahren Absicht des zuerst in ein ders gleis

gleichen Bundnig getretenen Bolfs, und von ber übernommenen Borforge einer jeden Regierungsform, Die Rebe ift, fo murbe es wider die Ratur und bas Befen der Sache laufen, erft einen Unterfchied gu mas den, ob biefe ober jene Ginrichtung dem Landesherrn allein, ober bem gangen Staate allein, Rugen Schafft, weil beide unzertrennbar find , und fich vollfommen aluctliche Unterthanen nicht benfen laffen, ohne bag es auch ibr Regent fei, und umgefehrt, ba der Reichthum der Unterthanen im Rothfall bem Staate gehort, und hingegen ber an Cronguttern ober Goldgruben reiche Regent, aus biefer Quelle, alle Ungemachlichfeiten bes Staates tragen founte, mithin in jedem biefer zwei Ralle, fo wohl der Regent, als feine Unterthanen gludlich ges nannt werden muffen, es ware alfo fein Grund vor-Banben, eine Ginrichtung gut ju beifen, wenn burch biefe nach bem Urtifel vom 20. September, bas fammte liche Bermogen in die Caffe, bes Landesherren fliegen, und bort ungenugt liegen bleiben follte, aus diesem Grunde Scheinen bie gesammleten Schage aus dem Reichthum ber Unterthanen, verderbliche Mittel gu fein, wofern diefer Musmog, nicht eine besondere Lage und Berfaffung veranlaffet, boch felbft in biefem Fall

Fall find Mittel vorhanden, denfelben zu Vermindes rung der Auflagen, mithin zum besten des Staates, nicht fo ungenuzt liegen zu lagen.

Dieses vorausgesezt, ist es unverkennbar, daß die Reduction von 40000 Mann Soldar ten, dem Staate mehr Nuzen bringe, als wenn diese besolbet werden.

Zwei Falle find nur möglich, dieser jährliche Unterterhalt von i Million und 333333 Reichsthaler wird hergenommen

entweder aus denen der Krone zugehörigen Guts tern und Einkunften, und aus Gold und Sila bergruben

Dedurfnifes, auf das Bermogen jeden einzels nen Unterthanens gemacht werden.

Im ersten Fall wurde diese Armee das Mittel sein, bas aus einer fremden Quelle sießende Geld, verhältsnismäßig an diejenigen zu bringen, welche durch Ansbau der Produkte und durch den Betrieb der Fabriken sich hierzu qualisieirt machen, hier wurde der Untersthan von seinem Vermögen nichts hergeben, sondern durch den bessern Dedit seiner Produkten 20. noch mehr

mehr zum fleisigern Betrieb dieser Nahrungezweige, gereizet, und dadurch ein Ueberfluß davon zum aus-wärtigen Debit hervorgebracht, hierdurch aber aus-wärtiges Geld ins Land gezogen werden, und dieses ist der Fall, wo die stehende Urmee wahren Nuzen schaffen wurde, welcher aber mit dem solgenden Fall nicht zu vermengen ist.

Bedoch ließen sich auch diese Summen weir bef, fer benugen, wenn vor diese 45000 Menschen besondere Gewerbe angelegt, und sie mit Arbeiten besichäftigt wurden, auftatt daß sie nichts thun.

Im zweiten Fall ziehet der Regent jahrlich i Mil, lion 333333 Reichsthaler, ausser den andern Abgaben aus dem Bermögen seiner Unterthänen, zu dieser Unsterhaltung durch die Aussagen ein, das Land wird als so jahrlich um so viel ärmer, und erhält dafür nichts.

Dieser Berluft der Unterthanen, foll, wie angenommen wird, durch den einzigen Bortheil ersezet werden, weil diese ganze Summe wieder an die Unterthanen durch den Einfauf der Lebensmittel ausges geben wird und an sie zurückfommt.

Geld nicht zurückkomme, dieses ist ohne Zweifel, son dern

dern es fraat sich, ob der Unterthan an seinem Vermos gen verliehre? Diese Summe wird verzehrt, das heist der Soldat giebt das Geld dahin, und der Unterthan giebt dafür den Werth in Producten, und hat daben keinen andern Vortheil als jenen, der bei jedem Handel möglich ist, die Unterthanen werden dahero vor die hingegebene Million gar nicht entschädiget, sondern kriegen nur den wahren Werth für ihre Sache.

Der einzige Vortheil ist denkbar, daß wenn 45000 weniger Consumenten waren, alsdenn, die Preiße der Produkte sallen, der Unbau des Landes und der Beztrieb der Fabriken geringer, mithin die Geschäfte der Menschen abnehmen müßten, und der Nahrungsmittel weniger, auch nicht so viel Menschen mit Arbeiten beschäftigt, und durch diesen Zweig erhalten werden könnten, wobei der Unterthan an der Menge des Andaues und der Fabrikation so wie an denen höheren Preisen verliehren würde.

Alles dieses aber wird in einem weit größeren Grad erhalten, und über dieses die Bevölkerung mehr als noch einmal so groß, auf folgende Art vermehret werden.

s. Wenn

Weil

- mithin 45000 Menschen dennoch im Lande bleiben.
- 2. Wenn über dies angenommen wird, daß schon 20000 Mann davon verheirathet wären, so würden doch von der andern Hälfte, in fünf Jahren gewiß 40000 Kinder erzeugt, und durch diese abermahlige Vermehrung, das Land in dreißig Jahren ganz ungemein bevölkert werden, wenn ferner
- 3. jede dieser reducirten Personen, ihren Unterhalt des Lebens wenigstens eben so hoch als die Soldaten Löhnung ist, verdienen muß, so fommt im Staate eine Million in Bewegung durch die Geschäfte, wodurch sie ihr Auskommen erwerben, und was vorhero nicht gewesen ift.
- 4. Da aber diese, durch ihre Verheirathung, eis gene Familien ausmachen, ihre Weiber auch, die schon vorhero vor ihr Auskommen gesorgt haben, hier in keinen Anschlag mehr kommen können, so wäre nur für ihre Familie noch No. 2. jährlich nöthig wenigstens 240000 Reichsthaler.

5. Menn

- 5) Wenn nun jede Diefer 20000 Familien ein eiges nes Gewerbe treibt, und fich befondere beichafe tiat. fo ift auch anzunehmen, daß badurch jede Ramilie uber ben ad No. 3. et 4. berechneten nothburftigen Unterhalt, jabrlich gehn Reiches thaler verbienet, welche 3. 3. von bem Lands mann in die Induftrie bes Uckerbaues ju Uckerinftrumenten und nothigen Bugvieh, und gu Berbefferung biefer feiner Wirthfchaft, von bem Sandwerter ju Unschaffung des nothigen Sand. werkezengs und ber roben Materien, von bem Tagelohner ju Bezahlung feiner Diethe, zc. und bes Sauswesens verwendet werden, diefer Bortheil, fo gering als er auch ben einer Familie von 4 Perfonen angenommen wird, bes traat jahrlich 200,000 Reichsthaler, als um fo viel mehr ber Staat jahrlich erwirbt und reis der wird, und biefe Summe wachft in biefer Progreffion gu, wenn nur erft die erften Ginrichtungen getroffen werden. Es ift dabero
- b) einleuchtend, daß nebst der angezeigten Bevolkerung als der mahren Sauptsache biefer Eins
 richtung, der Staat jahrlich

C

1. erspare jene Million an Kosten 1000,000
2. ad 3. kommen in Bewegung 1000,000
3. ad 4. — 240,000
4. ad 5. — 200,000

zusammen 2440,000

mithin gewinnt der Staat jahrlich zwen Millionen viermalhundert und vierzig tausend Reichs.
thaler, dahingegen wird bei der anwachsenden
Bolfsmenge, sowohl die Mengeder Produkte und
Fabricaten zunehmen, als auch der Debit der
Produkte, und der Preiß derselben gesichert.

Diese Vermehrung bauert bei beständiger Ruhe im Lande, ununterbrochen fort, und ist nicht au bestürchten, daß die binnen 30 Jahren mit vieler Mühe getroffenen Austalten, und der dadurch erworbene Reichthum des Staates im Kriege, mit einmal versheeret werde und verlohren gehe.

Da nach dieser Lage ber Regent eine Million weniger ausgiebt, sondern solche jum begern Betrieb ber Nahrung, in den Sanden seiner Unterthanen zur weit bessern Benuzung lassen kann, so wird er auch auf dieser Seite ansehnlich gewinnen, wenn dieses in

fehr viel Gegenden noch lange nicht genung bevölferke Land, den Ackerbau durch besere Bearbeitung und durch die Viehzucht, zu so einem hohen Ertrag vers vollkommnet wird, daß bei der größeren Menge der Produkte der Landmann auch bei Mittelpreisen beskehen, dahingegen der Fabrikant wohlkeiler arbeiten, seine Manufacta wohlkeiler im Auslande verkaufen, und der etwanige Uebersluß an roher Materie ausgessühret werden könnte.

So wird ein Stand bem andern die Hand biesten, und einer dem andern Gelegenheit zum Debit verschaffen, der Kausmann als das zweite unentbehrsliche Mittel des Staates, wird nach dem in seiner Art nur einzigen Bepspiel von Betrieb in dem Schlessischen Gebürge mit Leinwand, eben so wie dort der Spinner den Flachs vom Flachshändler, der Garnshändler das Garn von dem Spinner, der Weber das Garn vom Garnhändler, und der Kausmann die Leinswand von dem Weber erkauft, wodurch viel Tausend Thaler in einem halben Tage in Bewegung kommen, auch gewiß mit allen andern Fabricatis Verkehrung machen, wodurch bei jedem Artickel doch immer einis as Handwerker Arbeit finden; diese Fabricata werden

C 2

im Auslande, weil sie wohlseiler erarbeitet, folglich wohlseiler eingekaufet worden sind, auch wohlseiler verlaßen werden können, und schneller abgehen, als des Nachbaren seine Waare, welche höher im Werthe stehet.

Diese Menge bes Debits wird nun den Fabricanten und ben Landmann jum geößern Fleiß reizen. Um aber die Fabricata noch wohlfeiler, mithin jum ausländischen Verkauf immer mehr und mehr zu bereiten, sollten Fabriken dieser Art an denen wohlfeilesten Orten der Provinz angeleget werden, wo der Handwerker so wie im Schlesischen Gebürge, bei wohlfeilen Holz, Hausmiethe und Lebensmitteln, auch für ein geringeres Lohn arbeiten, oder mit einem geringeren Profit vorlieb nehmen konnte, große Städte oder wohl gar Residenzien sind dieser Absicht entgegen.

Der wahre Siz eines sichern Handels besteherausfer der wohlseilen Baare, welche ihren Grund in jener Behandlung hat, auch zum Theil darinn, daß das
gute und seine ausser Lands verschickt, das schlechtere
aber im Lande verbraucht werde, es kommt nur auf
die Kunst an, die Hauptartikel auf diese Art abzusondern, die Bolle, ein Hauptprodukt, konnte durch Bra-

den der Schaase, in so fern als es die Trift erlaubt, dadurch verseinert, werden, wenn beim Scheeren der Schaase die von seiner Wolle besonders geschoren, und zwei auch mehrere Sorten gemacht wurden, so lange als die Heerde nicht durchaus seine Wolle erhielte. Das Eisen ist durch mehrere Umarbeitung zu verseinnern, und beyde diese Especenwurden freilich im Preise höher fallen, allein der Kausmann hat so wenig wie der Landmann daran gedacht, ohngeachtet der erste hierbei seine Rechnung sinden, und der zweite wenigssens den Debit besordern wurde.

Da ein bergleichen Gewerbe ohne Hulfe der Stabte nicht betrieben werden kann, so wird die Accise hox
her, und der Aussuhrzoll ansehnlich steigen, mithin
der Regent so wohl, als der Unterthan ohne Nachtheil eines oder des andern Theils in begern Bohlstand
gesezet werden, der Negent aber im Stande sein,
von dergleichen mehreren Gefällen, welche als Zeichen
eines guten Commerz anzusehen sind, nüzliche Anlagen zu machen, oder Kunste und Wissenschaften zu
beeisern.

Diese Grundsage erhalten ihre unstrittige Bestig. feit durch die unläugbare Erfahrung: daß die Bervoll.

kommnerung ber Wissenschaften, der Künste, der Anlagen und des Ackerbaues am höchsten an den Orten steige, wo die Bevölkerung groß ist, wo jeder auf neue Erssindungen und Verbesserungen, um seines Fortkommens willen finnt, und wo alle Selegenheiten, so gesting sie auch sind, benuzt werden, um nur daraus Brod zu erwerben, man betrachte England, Holland, die Schweiz, und seze diesen entgegen Pohlen, Russland und Ungarn.

Souveraine Reiche find nicht immer darum wes niger bevölfert und weniger reich, weil sie souverain sind, dieses kann beisammen bestehen, und der Souverain hat viel mehr Gelegenheit der guten Sache eine bessere Richtung zu geben, blos in denen übermäßigen Armeen scheint die Ursache der Entvölkerung und des Armuths zu liegen.

Eine dergleichen Einrichtung übertrift alle Eroberungen, bei welcher boch immer die Gefahr eines Bruchs zu befürchten ift, und bei einer solchen Lage mußen oft die besten Einrichtungen um der nethigen Borsicht willen unterbleiben, es wurde dahero leicht zu erweisen sein, daß bei einer volltommenen Ruhe, wo tein Krieg zu besorgen ist, und wo dergleichen

Gin:

Sinrichtungen getroffen werden konnen, dieser Staat weit mehr glucklicher und reicher werde, als bei dem ungewißen Best ausgedehnter Länder, welche vor der außern Sesahr bewacht werden mußen, und folglich bergleichen gute Einrichtungen, die den Schuz des Staates hindern, nicht eingesührt werden konnen,

Ed bleibt aber nur noch bie Auflösung der größten Schwierigfeit übrig :

wie außer einer großen Urmee, die außere Rube zu erhalten fei?

So schwer auch diese ist, sowenig ist an dieselbe im Ernst gedacht worden, und Heinrich IV. König in Frankreich und sein unvergeßlicher Minister Sully war derjenige, der eine solche Ruhe zu Stande zu bringen, sichs vorgenommen hatte, hierüber aber vom Tode übereilt wurde. Es ist hier gar nicht die Absicht eine ganz allgemeine Ruhe zu behaupten, weil die Schwiestigkeiten noch immer größer waren, es ist blos die Abssicht auf Mittel zu denken sür einen Staat die Ruhe zu erhalten, aber auch hier vereiteln die Vorurtheile von einer dergleichen Unmöglichkeit, die Absicht selbst, ohngeachtet doch in dem Wesen der Sache kein Witderspruch liegt.

€ 4

Wenn

Benn die Bergen ber Regenten, Die burch ihre porzugliche Erziehung auf das Noble und Rechtschaffene gestimmer find, burch Intriguen und durch bofe Unfolage ihrer Rathgeber, nicht zu nachtheiligen 266. fichten gereiget bober ohne gennasame Hufflarung babin geriffen wurden, wenn ber Beift ber Eroberungen aus jenen angezeigten Grunden, als die mab. re Quelle vom Ungluck anerkanne wird, und wenn Digverftandniße, fogleich als fie noch vom geringen Berthe find, burch redliche Befandten abgethan werben, fo wird die mit einem benachbarten Staate auf gute Grundfage vorher gestiftete freundschaftliche 211. liang nicht unterbrochen , fondern Einigfeit und Rube erhalten werben fonnen; um aber biefer noch einen weftern Grund zu geben, fo ift die Berbindung durch Beirathen mit einem bergleichen Sof, welcher bem audern am gefahrlichften ift, bas ficherfte Mittel, weil in diesem Fall falfche Rathgeber ihre Unschlage nicht leicht magen burften, um nicht verrathen zu wer. ben, wenn bei benen alsbenn ofters vorfommenben perfonlichen Befuchen, ober ben der alebenn weit grof. feren Communication biefer zwei Sofe, ein großeres Bertrauen, und eine großere Mufrichtigfeit entftebet,

und hierdurch die Cabalen weit eher verrathen werden fonnten, diefe Stohrer der Ruhe bleiben dadurch
unwurtfam, beibe Sofe aber murden die Gelegenheit
erhalten, die erften Rathgeber mit ihrer Freundschaft
im Gleichgewicht zu unterhalten.

Wieichwie nun die Gesandten die Kunst verstehen mußen, die entstehenden Mißhelligkeiten sogleich in ihrer ersten Geburt, durch die Ministers des andern hofes du ersticken, ehe dieselben schwer und wichtig werden, um durch dergleichen unangenehme Vorsälle an den Gränden, den Regenten nicht nach und nach auszubringen, so schwieden nöchtig zu sein, den Gesandten an einem uns am meisten gefährlichen hofe, in den Stand zu sezen, durch einen anständigen und nöthigen Auswand, einen freundschaftlichen Umgang mit denen erstern Ministers unterhalten zu können, geschiehet dieses alles, so bleibt das herz des Regenten zur Nuhe geneigt.

Strittigkeiten beiderseitiger Unterthanen werden, so wie es sich von selbst versteht, nach denen Gefezen des Orts entschieden, dahingegen konnte über
die, den handel und Bandel als den epineusesten Gegenstand betreffende Zweige, ein solider Commerztraktat
errichtet, und derselbe, von funf zu funf Jahren im-

€ 5

mer mehr baburch vervollsommnet werden, wenn bie Berhaltniffe beiber Lander, durch Commerzverständige, Personen genan sindiret wurden. Dei dieser Lasge könnte der seltue Fall, wenn die verschiedenen Meisnungen nicht zu vereinigen waren, durch mittelst Loos zu wählende Schiedsrichter füglich und weit bequemer abgethan werden, als gewärtigen, daß durch die ansgewachsen Wenge von Strittigkeiten, die Keindschaft zu einer dergleichen Größe anwachse, wodurch Unruhe entstehen und am Ende ein Krieg ausbrechen könnte.

Da dieset Jahrhundert sich durch so große Begestenheiten auszeichnet, so ware zu wunschen, daß der Beist der Einigkeit die Herzen der Regenten beseelte, und daß dieser große Plan auf dieselben Eindruck mache, zu welchen ein so scharssunger Mann den Grund legen zu wollen, scheinet, dessen Berdienste unsterheich bleiben wurden.

Vierte Auflösung.

Do vollkommen gludlich ber Staat, ben einer bergleichen Einrichtung, in Ruckficht auf diejenigen genennt werden muß, wo die erhobnen Summen ben Staat

Staat nur armer machen, so scheint es auch, baß bie unmittelbare Oberaufsicht bes Regenten über die gesrechte Verwaltung der Aemter, bas zweite Glück des Landes und die wahre Größe des Regenten ausmache, welche sich als die vollkommenste Ausübung seiner Pflichten gegen seine Unterthanen, auszeichnen würde; diese seltene Dehauptung beleidiget zwar viele Ohren, weil diese nur immer das Gute gehöret haben, und das Gegentheil nicht kennen, oder weil sie das gewöhnliche Schlechte als gut ansehen und den Unterschied nicht wissen, solglich auch das Uebel sich nicht so groß vorstellen.

Will man nun diesen großen Einfluß auf die Mensschen durchschauen, so muß man nicht nur die Versassung seines Vaterlandes wissen, sondern auch praktische Kenntniß im Auslande haben, denn das Bose wird immer verdunkelt und kömmt nicht so leicht zum Vorsschein, mit solchen und keinen andern rede ich hier; Es muß dargethan werden, wie es nicht immer auf die ganz große Keinheit, sondern hauptsächlich auf die rechste Alnwendung der Geseze, mithin auf eine strenge Aussicht ankomme, womit die Geseze entweder aus weniger Einsicht, oder aus Gunft und Kurcht nicht falsch angewendet werden, und in dieser Rücksicht ist

eine dergleichen Unwendung, die zweite Nothwendige feit bei der Gesetzgebung, und sie muß eben so wohl mit Nachdruk studirt werden, als die Feinheit der Geseze selbst, weil eins ohne dem andern, nichts Gustes stiften kann; die gegenwärtige Ubsicht geht also blos auf die Unwendung der Geseze.

Bewohner anderer Provingen, die nicht die feinften Befebe befigen, feufgen nicht fo mohl uber bie Unbilligfeit der Befege, weil es fie alle trift, fondern über die Unwendung berfelben, welche aus denen vor angezeigten Umftanden, nicht immer beobachtet wird, gebt diefes ungeftraft babin, ober werden benen ge. rechten Rlagernibre Unzeigungenüber dergleichen Rich. ter erichweret, ober ber Sag ber gangen Juftig auf Diefelben zugefehrt, ober werden fie dafur in allen an. dern Fallen gedruckt, ober wird fogar ihre Rlage eis nem andern Juftig : Collegio übertragen, welches immer nicht gerne fieht, wenn ein College uber einen deraleichen Fehltritt öffentlich bestrafet wird, und bahero die Sache febr feichte untersuchet, fo ift bas Glend porhanden, welches nicht, wie ber Rrieg, nur einige Sabre, fondern beståndig brucket, und immer mehr aunimmt.

In einem dergleichen Lande unterliegt der Arme, das ist der größte Hausen des Staates, weil er wegen des verschlepten oder verdreheten Ganges der Sache, ermüdet, und da er seinen Abvocat in den thätigen und fleißigen Betrieb nicht sezen, und den Richter von der oder jenen Seiten nicht im Sleichgewicht ershalten kann, am Ende sachfällig wird; Der Bemitetle aber, weil Empfehlungen und Ansehen entweder des Gegentheils selbst, oder seiner Berwandten, an deren Sanst dem Richter gelegen ist, denselben zu Berbrehung der Rechte umstimmen, so daß derselbe das jenige nicht siehet, was doch so klar ist, und hierüber sind keine Strafen und keine Hulfsmittel.

Dergleichen Beispiele halten die gerechtesten Klasgen zuruck, jeder befürchtet, oft blos nach der Stimsme des Bolks, dieses Unrecht, er vergiebt seine Rechte, und glaubt in dem Besit seines Eigenthums oder seiner Gerechtigkeit unsicher zu sein, bei jenem aber, der auch noch nichts davon empfunden hat, wallt sein Blut vor dergleichen Unrecht, und bei dem übrigen Theil der Einwohner entstehet Abscheu; Eine bergleischen ungleiche Behandelung sezt den üblen Keim in die Herzen der Unterthanen wider ihren Richter an, die-

fer wachft, wird jum haß gegen die Regierung und macht migvergnügte Unterthanen.

Welch eine Beiterkeit lieset man hingegen aus benen Gesichtern, welche mit Vertrauen glauben, sie musten und werden Recht erhalten, mit welcher Zuversicht geht selbst der Bettler vor den Richterfiuhl hin, und hier hert man nur Lobreden, fratt daß dort Jammerthranen herabsließen.

So schwer als sich auch hinreichende Mittel das gegen auffinden lassen, so bleibt es boch wohl möglich; Die an so viel Orten eingeführte Gewohnheit: daß die lezten Instantien keine Grunde ihres Erkenntnisses, auch selbst alsdenn nicht angeben dürsen, wenn sie einen, oder wohl gar beide erstere Urtheile abandern, sezet sie in den Stand nach Willführ, und wieder das Gesez zu erkennen, welches sie nicht wagen dürsten, wenn sie der Welt ihre Grunde vorlegen, und entweder den Beisall oder den Tadel erwarten müsten, selbst in dem Fall ist diese Methode schädlich, weil weder der Unterrichter, noch auch das Publicum inkormiret ist, welcher Grundsaz wahr sein solle, um in ähnlichen Fällen nicht erst Klage zu erheben.

Mebst

Rebst diesem lassen sich auch noch andre Mittel denken, um diesem Misbrauch Hinderniße zu sezen, welche oft in denen Unterredungen, Empfehlungen, und der wechselseitigen zu großen Freundschaft derer Michter unter sich, oder dieser mit denen Sachwalstern zu sinden sind 2c.

Das sicherfte und gewisseste Mittel aber ift, wenn der Regent selbst auf die Verwaltung der Gerechtigsteit ein wachsames Auge hat, wenn er nach dem Beispiel des verewigten Friedrichs Königs in Preussen, dann und wann bei dem Mißbrauche der Aemster ohne formliche Rlage des Gedruckten zufähret, ganz andre Departements darüber erkennen und mit ausgezeichneter Strase Erempel statuiren läßt, welsche Eindruck und Schrecken verbreiten; dieses Opfer stehet in keinem Verhältniß gegen das Gute des ganzen Publicums, einige Beispiele davon und der freie Zufritt erhält gewiß alles in der Ausmerksamkeit.

So hat Carl der Große im sten Jahrhunderte in dieser Absicht vor das Beste seiner Staaten gesorgt und zwar nach dem Ausbrucke des Geschichts. Schreisbers:

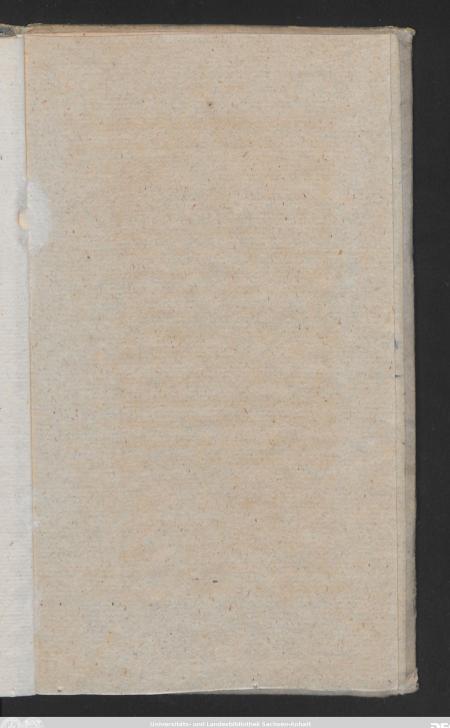
er führte die vortreffliche Gewohnheit ein, nach den Provinzen gewisse Comiffarios zu schicken, um das Betragen der Berzoge, die als Statts halters darinnen regierten, und der Grafen,

die daselbst die Gerechtigkeits. Pflege besorgten,

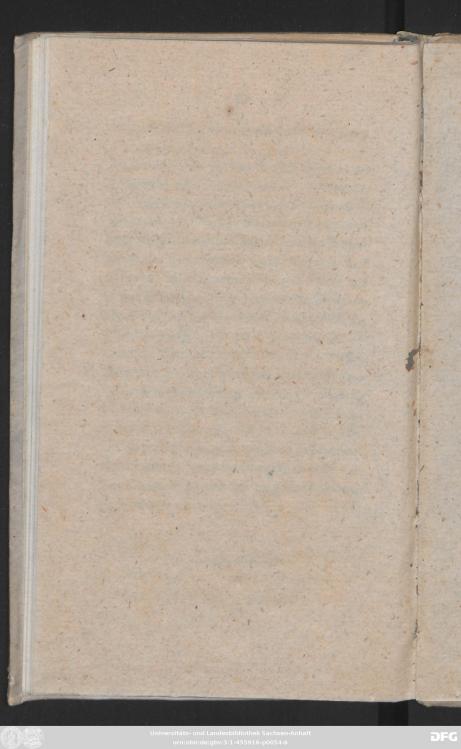
Endlich ba bie Parteien fich gemeiniglich an ben Prafidenten bes Collegii, und an bie benenfelben nicht unbefannten Referenten verwenden, fo ift es nothwendig biefe Bunft ju ftobren, welche ber erfte, burch bas fchon erworbne Unfeben bei feinen Rathen, burchzusegen weiß, und die legteren folche in ihren Referaten, unterftugen fonnten, ju bem Ende mar es weit vorfichtiger , wenn gleich vor ber Aburtelung jeber Sache, durch Loofe brei Rathe bestimmt murben, welche von ihnen biefelbe entscheiden follen, als wo= burch jene Bermendungen ohne Mugen fein murben, Die Referate aber wurden von benen brei Rathen abge. tefen; Es mare überhaupt ju munichen, wenn in als len Fallen bei ber Gleichheit ber Stimmen, nicht bet Prafibent, fondern bas Loos ben Musichlag gabe, und bie hierzu, nothwendig fchrifftlich abzugebenden Vota, von dem durche Loos bestimmten Stath, gefamlet, gegablt, und von bem gangen Collegio nache gefeben werden tonnten.

and the solution of the same same

Kimiana reginaa, and bu Gropu,







50 A 8 K22 77B SOA & 8

